



Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Angola – Zug: Kanton Zug international in den Schlagzeilen

(Vorlage Nr. 3047.1 - 16222)

Antwort des Regierungsrats
vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen haben am 21. Januar 2020 eine Interpellation betreffend Angola – Zug: Kanton Zug international in den Schlagzeilen eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 27. Februar 2020 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *War dem Zuger Regierungsrat bekannt, dass die Exem Holding AG mit Sitz in Zug, in die Geschäfte von Isabel do Santos und ihrem Ehemann und damit in Geschäfte im Umfeld des angolanischen Staates involviert war?*

Der Regierungsrat ist grundsätzlich nicht befugt, die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen oder die wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen der an diesen Unternehmen beteiligten Personen zu ermitteln oder zu überwachen. Dies kann in der Regel nur im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen und ist Sache der Strafverfolgungsbehörden.

Bei der Zuger Polizei liegen indes keine entsprechenden Angaben über Isabel dos Santos, ihren Ehemann oder die Exem Holding AG vor. Es ergingen bis heute auch keine Anfragen in- oder ausländischer Behörden oder Anzeigen an die Zuger Polizei gegen diese Personen bezüglich ihrer Geschäfte im Umfeld des angolanischen Staates. Die Strafprozessordnung gestattet keine polizeilichen Ermittlungen ohne Verdacht auf eine strafbare Handlung. Dieser so genannte Anfangsverdacht, d. h. die auf konkreten Hinweisen beruhende Vermutung, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, ist Ausgangspunkt polizeilicher Ermittlungen. Solange keine solche Anhaltspunkte vorliegen, kann die Zuger Polizei keine Ermittlungstätigkeit aufnehmen. Da die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug bisher keine Kenntnisse von den angeblichen Vorfällen um die Exem Holding AG sowie Isabel dos Santos und ihren Ehemann hatten, konnte der Regierungsrat folglich auch keine Kenntnis davon haben.

2. *Ist der Regierungsrat bereit mit der angolanischen Justiz vollständig und unbürokratisch zu kooperieren?*

Grundsätzlich ist es ausländischen Behörden untersagt, auf Schweizerischem Hoheitsgebiet Amtshandlungen vorzunehmen. Eine Zusammenarbeit der Schweizer Behörden mit ausländischen Behörden ist einzig aufgrund von Staatsverträgen oder Gesetzen möglich. Ohne gesetzliche Grundlage ist es dem Regierungsrat nicht möglich, mit Angola zu kooperieren, denn das staatliche Handeln untersteht dem Legalitätsprinzip. Dem Regierungsrat ist keine solche Grundlage bekannt.

Es steht die Möglichkeit des internationalen Amtshilfeverfahrens offen. Die Zusammenarbeit mit den angolanischen Strafverfolgungsbehörden würde über ein Rechtshilfeverfahren erfolgen,

sollte seitens des angolanischen Staates ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Für dessen Behandlung wäre nicht der Regierungsrat als Exekutivbehörde zuständig, sondern die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug. Aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung darf der Regierungsrat auf ein allfälliges Rechtshilfeverfahren keinen Einfluss nehmen.

3. *Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, selbst aktiv zu werden, allenfalls in Rücksprache mit der Zuger Staatsanwaltschaft?*

Nein. Die Untersuchung der Tätigkeit von Isabel dos Santos und ihres Ehemannes sowie der Exem Holding AG auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der angolanischen Strafverfolgungsbehörden. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug können nur tätig werden, wenn Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten in der Schweiz vorliegen, oder wenn sie im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens von den angolanischen Behörden darum ersucht werden. Aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung ist der Regierungsrat als Exekutivbehörde nicht befugt, Einfluss auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu nehmen.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, mit der Selbstregulierungsbehörde der Finanzdienstleister (Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen, VQF) das Gespräch zu suchen und entsprechende Schlüsse aus diesen Vorkommnissen zu ziehen?*

Nein. Die von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligte Selbstregulierungsorganisation (SRO) wird vom Verein für Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) geführt und bietet Finanzintermediären des Parabankensektors in der Schweiz Compliance-Dienstleistungen an. Der Regierungsrat respektiert die Oberaufsicht der FINMA.

Zudem stellt sich auch die Frage, ob die Exem Holding AG überhaupt als Finanzintermediärin tätig ist, was dem Regierungsrat nicht bekannt ist.

5. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass gemäss den Aussagen des Zuger Anwaltes mindestens eine Million US-Dollar nach Zug flossen und diese hier auch versteuert wurden? Geld, das der in Armut lebenden Bevölkerung Angolas nun fehlt.*

Der Regierungsrat beteiligt sich nicht an Spekulationen. Sollten strafrechtlich relevante Sachverhalte vorliegen, sind diese durch die entsprechenden Behörden zu verfolgen und eine allfällige Täterschaft zur Rechenschaft zu ziehen.

6. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob der Kanton Zug eine Entschädigungszahlung an die angolanische Bevölkerung ausrichten sollte?*

Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) richtet sich die Haushaltführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit. Der Regierungsrat ist deshalb geboten, mit den Steuergeldern haushälterisch umzugehen. Diese sind für die Staatsaufgaben aufzuwenden und nicht um Verfehlungen von Privaten oder von Unternehmen finanziell auszugleichen. Hinzu kommt, dass für eine solche Ausgabe die rechtliche Grundlage fehlt.

7. *Sieht der Zuger Regierungsrat einen Zusammenhang mit den sich häufenden Korruptions-Vorfällen (Panama Papers, Paradise Papers) und der Zuger Tiefsteuerstrategie?*

Der Kanton Zug ist ein international bedeutender Wirtschaftsstandort und bekannt für seine guten Rahmenbedingungen. Diese setzen sich aus verschiedenen Faktoren zusammen: sehr gute Verkehrsanbindung, gute Infrastruktur, sehr gutes Bildungsangebot, eine dienstleistungsorientierte Verwaltung, Angebot an Fachkräften, attraktives Steuerniveau usw. Dank dieser guten Ausgangslage verfügt der Kanton Zug über eine gute und starke Wirtschaft, die zum Wohlstand des Kantons und der Bevölkerung beiträgt. Dass sich unter all den über 30 000 im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten auch solche befinden, die sich nicht an die Regeln halten, ist zu bedauern. Verfehlungen von Unternehmen und/oder Personen in diesen Unternehmen können aber nicht an der Steuerstrategie des Kantons festgemacht werden. Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung in dieser Hinsicht bewusst und legt grossen Wert darauf, dass kriminelle Aktivitäten – dazu gehört auch Korruption – konsequent strafrechtlich verfolgt werden.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 5. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart